

klärter Fragen. Zur kollektiven Erziehung gehört eben ein größeres Kollektiv, das doch in den Einzelverkaufsstellen des staatlichen und genossenschaftlichen Handels und auch bei manchen kommunalen Betrieben gar nicht vorhanden ist.

Diese Fragen ließen sich aber klären. Schwieriger ist es jedoch, mit dem Problem der unvermeidbaren Zweispurigkeit fertig zu werden. Der Betriebsgerichtsbarkeit könnten doch nur Werktätige in volkseigenen Betrieben, aber nicht solche, die in der Privatindustrie und im Handwerk beschäftigt sind, und auch nicht Hausfrauen und Rentner unterliegen. Mit anderen Worten: Für eine annähernd gleiche strafbare Handlung würde ein Teil der Bürger der kollektiven Erziehung unterliegen, andere jedoch müßten vor Gericht erscheinen. Die Bestrafung durch die Betriebsgerichtsbarkeit würde nur den Angehörigen des Betriebes bekannt, während die Bestrafung durch das Gericht auch dann, wenn nur ein öffentlicher Tadel ausgesprochen wird, im Strafregister erschiene. Diese Zweispurigkeit ist ein sehr ernstes Problem, für das ich vorerst noch keine Lösung sehe.

Aber auch nicht jeden in einem volkseigenen Betrieb beschäftigten Täter könnte man der Betriebsgerichtsbarkeit überlassen. Klitzsch weist in NJ 1956 S. 728 mit Recht darauf hin, daß es von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung strafbarer Handlungen sein kann, ob ein Täter vorbestraft ist, oder ob er bisher einwandfrei durchs Leben gegangen ist. Wer aber kann das feststellen außer dem U-Organ oder dem Staatsanwalt? Der Betrieb erhält bekanntlich keinen Strafregisterauszug. Es ist aber doch sehr zweifelhaft, ob ein rückfälliger Täter, bei dem staatliche Zwangsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind, durch die kollektive Erziehung im Betrieb umerzogen werden kann. Außerdem gibt es auch heute noch Werktätige, die sich nicht nur durch ihre strafbare Handlung, sondern auch sonst ständig außerhalb des Kollektivs stellen. Das können Eigenbrödlers sein, die sich sehr schwer einfügen; es sind aber auch häufig Menschen, die nur ihren persönlichen Vorteil sehen. So wird es also für die Frage, ob die Betriebsjustiz wirksam werden kann, nicht nur auf den Betrieb ankommen, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, sondern auch auf den Menschen, der sie begangen hat. Schulze sagt in NJ 1956 S. 645:

„Wenn wir nicht ängstlich sind, dann werden die Werktätigen in lebendiger Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Volkspolizei sehr rasch lernen, richtig zu beurteilen, ob sich Polizei und Staatsanwaltschaft mit einer Angelegenheit befassen müssen, und uns so vor manchen Fehlern bewahren.“

Schulze übersieht aber hierbei, daß der Umfang einer strafbaren Handlung auch für den Kriminalisten nicht immer sofort erkennbar ist; um wievieler schwerer also ist dies für den Laien. Es wurden schon Ermittlungsverfahren wegen geringer Delikte eingeleitet, die sich dann im Zuge der Ermittlungen zu handfesten Verbrechen auswuchsen. So hatte beispielsweise in einem fleischverarbeitenden Betrieb ein Arbeiter etwa zwei Pfund Innereien entwendet: er war noch nicht vorbestraft — ein typischer Fall also für die „Betriebsjustiz“. Durch gute Ermittlungen gelang es aber, ausgehend von diesem Täter einer ganzen Bande auf die Spur zu kommen, die laufend Diebstähle in größtem Ausmaße begangen hatte. Wäre dieser Erfolg eingetreten, wenn die Werktätigen des Betriebes von sich aus hätten entscheiden können, ob sich die Volkspolizei und der Staatsanwalt mit diesem Fall befassen müßten? Sicher nicht. Der Täter wäre disziplinarisch bestraft worden, evtl. wäre der Fall in einer Belegschaftsversammlung kritisch behandelt worden. Die Mittäter aber hätten wahrscheinlich — angeregt durch die milde Behandlung des Falles — ihre Diebereien verstärkt fortgesetzt. Man muß daraus zwangsläufig den Schluß ziehen, daß eine Betriebsjustiz ohne ein Ermittlungsverfahren, das Klarheit über die Person des Täters und den Umfang der strafbaren Handlung schafft, kaum denkbar ist.

Bei allen diesen Diskussionen über den Artikel von Schulze spielte die Frage der Zuständigkeit der Betriebsgerichtsbarkeit eine große Rolle. Dabei dachte man fast ausschließlich an Diebstahl oder Unterschla-

gung von Volkseigentum und versuchte, die Zuständigkeit von der Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen Schadens abhängig zu machen. Es gibt aber doch eine ganze Reihe anderer strafbarer Handlungen im Betrieb, bei deren Bekämpfung die kollektive Erziehung wirksam werden könnte, ohne daß das Gericht tätig werden müßte. Ich denke z. B. an das fahrlässige Nichtbeachten von Unfallverhütungsvorschriften, die eine leichte Körperverletzung des Täters selbst oder eines anderen Arbeiters zur Folge haben, oder auch an Schäden, die durch Beschädigung von Maschinen leider noch immer in großer Zahl entstehen. Bei diesen Delikten kann von einer wirklichen Erziehung durch Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane noch nicht gesprochen werden. Im Gegenteil, oft ist durch ein falsches, übertrieben forsches Herangehen an solche Fälle, wie etwa Sachbeschädigung, viel Schaden angerichtet worden. Es wäre außerdem zu erwägen, ob nicht auch bei anderen Delikten, wie bei vorsätzlicher Körperverletzung und bei Kameradendiebstahl, eine Behandlung durch das Kollektiv im Betrieb eine nachhaltigere Wirkung erzielen könnte als eine gerichtliche Hauptverhandlung. Selbstverständlich könnten nur solche strafbaren Handlungen der Betriebsjustiz unterliegen, die im Betrieb geschehen sind und mit diesem und dem dort arbeitenden Kollektiv in enger Verbindung stehen. Über die Höhe des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens, bis zu der die Betriebsjustiz in Aktion treten sollte, kann an dieser Stelle noch nichts abschließend gesagt werden. Die Frage würde dann gegenstandslos, wenn — wozu ich auch aus anderen, zuvor erörterten Gründen neige — gesetzlich festgelegt würde, daß in jedem Fall der Staatsanwalt entscheidet, ob die Betriebsjustiz für die Behandlung des Falles zuständig ist.

Ungeklärt ist bisher auch noch, wer im Betrieb diese Betriebsjustiz ausüben soll. Vorschläge wie: „der Betrieb“, „die Werktätigen“ oder „das Kollektiv“ geben für die Praxis keine Lösung. Die bisherige illegale „Betriebsgerichtsbarkeit“ wurde meist von einem mehr oder weniger zufälligen Personenkreis ausgeübt, der von dem Vorfall erfahren hatte. Es wurde sogar versucht, diesen Kreis möglichst klein zu halten. Daß bei dieser Art der Behandlung eine kollektive Erziehung überhaupt nicht möglich ist, wird jedem einleuchten. Auch aus diesem Grunde, und nicht nur, weil Polizei und Staatsanwaltschaft von dem begangenen Verbrechen nicht informiert wurden, wurde diese illegale „Betriebsgerichtsbarkeit“ von uns mit Recht bekämpft. Nur dann, wenn die Umstände, das Motiv und der ganze Umfang der Tat dem Kollektiv bekannt sind, ist es diesem möglich, erzieherisch zu wirken. Außerdem ist es auch nur dann möglich, erzieherisch auf die Umwelt des Täters einzuwirken, wenn die strafbare Handlung in aller Öffentlichkeit behandelt und das Verhalten des Täters öffentlich mißbilligt wird. Wer aber ist Ankläger, wer Richter, wer vertritt die Interessen des Täters? Hierüber müßte Klarheit geschaffen werden. Wie schon eingangs gesagt, urteilt in Ungarn bei kleinsten Vergehen der Betriebsleiter allein, bei größeren der Betriebsleiter in Verbindung mit der Gewerkschaft. Den FDGB bei der Ausübung der Betriebsjustiz einzuschalten, muß von vornherein abgelehnt werden. Wohl ist es die Aufgabe des FDGB, nicht nur die Interessen der Werktätigen wahrzunehmen, sondern auch erzieherisch auf diese einzuwirken. Die erzieherische Aufgabe der Gewerkschaft kann jedoch nur ideologischer Natur sein. Auf keinen Fall dürfte sie dahingehend ausgeweitet werden, daß die Gewerkschaft eine Art von Justiz über ihre Mitglieder ausübt. Den Betriebsleiter allein zu beauftragen, den Fall im Betrieb bekanntzumachen und außer der Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens evtl. weitere Sanktionen auszusprechen, ist m. E. gleichfalls unannehmbar. Ein einzelner kann leicht irren, zumal diese Tätigkeit von den allgemeinen Aufgaben eines Betriebsleiters doch sehr abweicht. Abwegig wäre es auch, den zu bildenden „Arbeiterkomitees“ (oder wie sie sonst heißen mögen) die Betriebsjustiz zu übertragen. Besondere ständige Komitees zu bilden oder solche von Fall zu Fall zu wählen oder zu beauftragen, erscheint auch nicht zweckmäßig. Wenn von kollektiver Erziehung und von kollektiver Verurteilung gesprochen wird, muß folgerichtig das ganze Kollektiv des Betriebes oder der Ab-